

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden

Datum	2. Mai 2016
Zahl	01-VD-BG-9074/5-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Per E-Mail: katrin.kranzer@bmg.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 5. April 2016, Zl. BMG-92731/0003-II/A/4/2015, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Tuberkulosegesetz:

Zu Z 17:

Die Einbeziehung der Patientenanwaltschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Angemerkt wird, dass im Unterschied zum Epidemiegesetz 1950 (vgl. § 28a) das Tuberkulosegesetz keine Bestimmung über die **Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** an der Durchsetzung der in diesem Gesetz enthaltenen Befugnisse und Verpflichtungen enthält.

Zu Z 18:

Aus fachlicher Sicht wird angemerkt, dass die aktive Fallsuche bei Personen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko sehr wichtig erscheint. Eine Vereinheitlichung für ganz Österreich erscheint grundsätzlich positiv.

Epidemiegesetz:

Zu Z 1 und § 3 Abs. 1 Z 9 und § 20:

Angeregt wird, „Puerperalfieber“ und „Scharlach“ zu streichen, da aus fachlicher Sicht diese Meldepflichten seit vielen Jahren in ganz Österreich obsolet sind.

Angemerkt wird, dass in § 3 Abs. 1 Z 9 – sollte die entsprechende Streichung nicht vorgenommen werden – der Begriff „Puerpalfieber“ durch den Begriff „Puerperalfieber“ ersetzt werden sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus fachlicher Sicht die Anzeigeverpflichtung von Tierärzten (§ 3 Abs. 1 Z 9) und Betriebsschließungen bei Scharlach (§ 20 Abs. 1) seit Jahrzehnten obsolet sind.

Zu Z 4:

Das Wort „eernstliche“ ist durch das Wort „ernstliche“ zu ersetzen.

Zu § 36:

Angeregt wird, in § 36 Abs. 1 lit. b das Wort „staatlichen“ zu streichen (vgl. § 5 Abs. 1: „fachliche Untersuchungsanstalten“).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.